

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 84/2013



Veröffentlicht am: 11.11.2013

## **Satzung der Fachschaft der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg**

vom 1. November 2013

Auf der Grundlage von § 16 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 28. September 2011 hat der Fachschaftsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik in seiner Sitzung am 1. November 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Fachschaft**

Die Mitglieder der Studierendenschaft der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik (FEIT) der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg bilden nach § 14 der Satzung der Studierendenschaft der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 28. September 2011 die Fachschaft der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik.

### **§ 2 Aufgaben der Fachschaft**

(1) Die Aufgaben der Fachschaft sind

1. die Meinungsbildung in der Gruppe der Studierenden der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik zu ermöglichen,
2. die Belange der Studierenden der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik in Universität und Gesellschaft wahrzunehmen,
3. an der Erfüllung der Aufgaben der Universität (§§ 3 und 4 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt – HSG LSA – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 45), insbesondere durch Stellungnahmen zu universitäts- oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken,
4. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft der Studierenden der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte zu fördern,
5. kulturelle, fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange der Studierenden der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik wahrzunehmen,
6. die Integration ausländischer Studierender zu fördern,
7. den Studierendensport zu fördern,
8. die überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen zu pflegen.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Fachschaft insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschulen sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen. Die Fachschaft und der Fachschaftsrat können für die Erfüllung ihrer Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftlichen Fragen ermöglichen. Umfang und Kosten der Mediennutzung zu allgemeinen gesellschaftlichen Fragen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu Umfang und Kosten aller Aufgaben der Fachschaft stehen. Eine überwiegende Nutzung zu allgemeinen gesellschaftlichen Fragen ist unzulässig.

(2) Die Fachschaft verwaltet ihre Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst.

### **§ 3 Organ der Fachschaft**

(1) Organ der Fachschaft ist der Fachschaftsrat. Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Fachschaft.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Fachschaftsrat die Befugnis

1. Beschlüsse über die Satzung, Geschäfts- und Finanzordnung sowie die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Fachschaft zu fassen,
2. zeitweilige oder ständige Arbeitskreise und Referate einzurichten oder aufzulösen,
3. organisatorisch Zuständige oder verantwortliche Personen für bestimmte Aufgabenbereiche zu wählen und abzuwählen,
4. mit Fachschaften oder anderen Fakultäten beziehungsweise Hochschulen zusammenzuarbeiten.

### **§ 4 Finanzen der Fachschaft**

(1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhält die Fachschaft nach den Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung der Studierendenschaft ihre Beiträge.

(2) Die Fachschaft verwaltet ihre Finanzen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Näheres wird durch die Finanzordnung der Studierendenschaft bestimmt. Die Fachschaft kann sich auf der Grundlage von § 17 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 28. September 2011 eine eigene Finanzordnung geben.

### **§ 5 Geschäftsordnung**

Der Fachschaftsrat gibt sich eine Geschäftsordnung auf der Grundlage von § 16 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 28. September 2011, die insbesondere den Ablauf und die Organisation der Sitzungen, die Beschlussfassung, die Bekanntgabe der Beschlüsse und den internen Aufbau des Fachschaftsrates regelt.

## **§ 6 Wahl**

Die Fachschaft wählt aus ihrer Mitte vier Vertreter für den Fachschaftsrat. Die Wahl erfolgt in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Bestimmungen der Ordnung zur Durchführung von Wahlen an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (Wahlordnung) vom 16. März 2011. Die Wahlen finden jährlich statt und sollen parallel zu den Gremienwahlen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg durchgeführt werden.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

(1) Gewählte Mitglieder des Fachschaftsrates sind die Gewählten gemäß der Bekanntmachung des Wahlergebnisses nach § 24 Abs. 1 der Wahlordnung. Tritt ein gewähltes Mitglied aus wichtigem Grund von seinem Mandat zurück, wird sein Sitz vom nächsten Stellvertreter gemäß der Bekanntmachung des Wahlergebnisses besetzt. Steht kein Stellvertreter zur Verfügung, bleibt der Sitz unbesetzt.

(2) Die Amtszeit beträgt ein Jahr und beginnt in der Regel am 01. Juli.

(3) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Personal- und Prüfungsangelegenheiten, oder soweit die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen wurde, zur Verschwiegenheit verpflichtet, und zwar auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft im Fachschaftsrat.

(4) Die Mitgliedschaft im Fachschaftsrat endet durch

1. Neuwahl des Fachschaftsrates,
2. Rücktritt,
3. Exmatrikulation,
4. Austritt aus der Studierendenschaft oder
5. Wechsel der Fakultät.

(5) Die Kooptation von Nichtmitgliedern des Fachschaftsrates ist durch Beschluss, der mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsrates gefasst wurde, möglich. Kooptierte Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Sie müssen Mitglied der Studierendenschaft sein. Die Kooptation endet durch

1. Neuwahl des Fachschaftsrates,
2. Exmatrikulation,
3. Austritt aus der Studierendenschaft oder
4. Rücktritt.

## **§ 8 Sprecher**

Der Fachschaftsrat wählt aus seiner Mitte drei Sprecher, und zwar

1. einen Sprecher für Internes,
2. einen Sprecher für Öffentliches und
3. einen Sprecher für Finanzen.

Die Sprecher vertreten die Fachschaft gemeinschaftlich innerhalb und außerhalb der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik. Weiterhin wählt der Fachschaftsrat aus seiner Mitte einen Kassenwart. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 9 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung**

- (1) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Minderheitsmeinungen sind auf Antrag in das Protokoll aufzunehmen.
- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 10 Auflösung**

Der Fachschaftsrat kann sich auf ordentlichen Sitzungen durch Beschluss, der mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zustande gekommen ist, auflösen. Gleichzeitig sind Neuwahlen anzusetzen. Bis zur Neuwahl führt der Studierendenrat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die Geschäfte kommissarisch weiter. Die Auflösung des Fachschaftsrates ist universitätsintern zu veröffentlichen.

## **§ 11 Änderungen der Satzung**

Änderungen der Satzung beschließt der Fachschaftsrat mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 12 Liquidation**

Bei Liquidation der Fachschaft werden alle noch offenen Verbindlichkeiten beglichen. Das Vermögen des Fachschaftsrates wird treuhänderisch vom Studierendenrat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg bis zur Konstituierung des neuen Fachschaftsrates verwaltet.

## **§ 13 Gleichstellungsklausel**

Die in dieser Satzung vorgenommenen Funktionsbeschreibungen gelten in der weiblichen und männlichen Form gleichermaßen.

**§ 14**  
**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 25. Mai 2010 außer Kraft.

(2) Diese Satzung ist dem Studierendenrat anzuzeigen.

Magdeburg, 1. November 2013

gez. Philipp Le  
Sprecher für Internes

gez. Christopher Bietz  
Sprecher für Öffentliches

gez. Markus Kramer  
Sprecher für Finanzen